

Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden

vom 20. April 2026

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2025 (Brem.GBl. S. 56), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 26. September 2022 (Brem.ABl. S. 920), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 20. April 2026 folgende Änderung der „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden“ beschlossen:

Artikel 1

Die „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden“ vom 24. September 2001, zuletzt geändert am 17. November 2025 (bekanntgemacht am 26. November 2025 auf www.aekhb.de) wird wie folgt geändert:

1. „IX. Reisekosten“ wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. IX Reisekosten

1. Neben den Aufwandsentschädigungen nach Ziffer III. bis VIII. wird für Sitzungen in Bremen oder Bremerhaven keine pauschale Aufwandsentschädigung nach der Reisekostenordnung der Ärztekammer Bremen gezahlt.
2. Fahrtkosten werden ausschließlich für Reisen zwischen Bremerhaven und Bremen und Bremen-Nord und Bremen (sowie umgekehrt) gemäß der Reisekostenordnung der Ärztekammer Bremen (Fahrtkostenerstattung) erstattet. Kammermitglieder ohne ärztliche Tätigkeit haben außerdem Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Bremen haben. Das gleiche gilt für Personen, die keine Kammermitglieder sind.
3. Berechnungsgrundlage für die Fahrtkostenerstattung an Kammermitglieder mit ärztlicher Tätigkeit ist die Entfernung zwischen dem Ort der ärztlichen Tätigkeit und dem Sitzungsort. Für Kammermitglieder ohne ärztliche Tätigkeit und Personen, die keine Kammermitglieder sind, ist Berechnungsgrundlage die Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort.“

2. Nach Abschnitt IX wird folgender Abschnitt X eingefügt:

„X. Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, die im Auftrag der Ärztekammer tätig werden

1. Soweit die Klärung eines Sachverhalts besondere Sachkunde erfordert, kann die Ärztekammer Bremen im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.
 2. Die Ärztekammer Bremen bestimmt Art und Umfang der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen. Sie leitet die Tätigkeit des Sachverständigen und kann ihm hierzu Weisungen erteilen, soweit diese den Inhalt und die Durchführung des Auftrags betreffen und die fachliche Unabhängigkeit des Sachverständigen unberührt lassen.
 3. Die Vergütung und Entschädigung des Sachverständigen erfolgt nach den Grundsätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der bisherige Abschnitt X wird der Abschnitt XII.

Artikel 2

Die Änderung der „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Ärztekammer Bremen (www.aekhb.de) in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden vom 20. April 2026 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 20. April 2026



Christina Hillebrecht
Präsidentin